

## Hinweise für Denkmaleigentümer

In diesem Merkblatt erläutern wir die Rechte und Pflichten der Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer sowie der Verfügungsberechtigten nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz. Hier finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Ausschlaggebend bleibt stets die Beurteilung des konkreten Einzelfalls.

Wer im Zusammenhang mit Denkmalschutz und Denkmalpflege eine Auskunft sucht, sollte sich zunächst an die untere Denkmalschutzbehörde wenden.

Die Denkmalliste des Landes Brandenburg kann online unter [www.bldam-brandenburg/denkmalinformation](http://www.bldam-brandenburg/denkmalinformation) abgefragt werden. Für den Landkreis Spree-Neiße haben wir auf unserer Internetseite [www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de) unter dem Stichpunkt Tourismus die Denkmäler im Landkreis Spree-Neiße ebenfalls aufgelistet.

### **Für welche Maßnahmen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich?**

Sie können davon ausgehen, dass grundsätzlich für jede Veränderung an und in Ihrem Denkmal gemäß § 9 BbgDSchG zuvor eine denkmalrechtliche Erlaubnis eingeholt werden muss. Ebenfalls einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen auch Maßnahmen in der näheren Umgebung eines Denkmals, welche Auswirkungen auf die Substanz oder das Erscheinungsbild des Denkmals haben können.

Unter Veränderung ist jede Tätigkeit zu verstehen, die den bestehenden Zustand oder die bestehende Nutzung des Denkmals ändert. Dies gilt auch dann, wenn es sich um scheinbar nicht denkmalrelevante Teile des Denkmals handelt. Stimmen Sie bitte das Vorgehen und Ihre Ideen und Planungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde frühzeitig ab. Beispiele für erlaubnispflichtige Maßnahmen sind: Reparaturen am Mauerwerk oder am Fachwerk, neuer Putz, neue Anstriche, Fenstererneuerungen, Dacheindeckungen, Werbeanlagen, Erneuerungen und Sanierungen der Haustechnik (Heizung, Elektroinstallationen, Sanitär), Dachgeschossausbau, Abbruch, Anbauten etc. Auch Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen im Innern eines Denkmals sind Eingriffe in die denkmalgeschützte Substanz und bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Ebenso erlaubnispflichtig sind Eingriffe in den Boden bei Bodendenkmalen. Beispiele: Schachtungs- und Fundamentarbeiten, Bodenaustausch, Wegebau, Leitungsverlegungen, Poolbau, Pflanzung von großen Bäumen, Tiefpflügen. Schließlich bedürfen auch alle Veränderungen in Gartendenkmalen der denkmalrechtlichen Erlaubnis. Beispiele: Wegebaumaßnahmen, Austausch und Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, Beseitigung von Wildwuchs.

Auch wenn Sie Veränderungen an einem Objekt planen, das nicht selbst als Denkmal in die Denkmalliste eingetragen ist, aber als Teil eines Denkmalbereichs oder eines in die Denkmalliste eingetragenen Flächendenkmals unter Schutz steht, sind diese erlaubnispflichtig, sofern sich die Veränderungen auf dessen äußere Substanz oder das äußere

Erscheinungsbild auswirken können. Ein Denkmalsbereich wird durch eine Satzung der Kommune unter Schutz gestellt.

Ist für die geplante Veränderung am Denkmal eine bauaufsichtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich, wird die untere Denkmalschutzbehörde im Genehmigungsverfahren direkt beteiligt. Die Baugenehmigung schließt dann die denkmalrechtliche Erlaubnis ein.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine denkmalrechtliche Erlaubnis für eine von Ihnen geplante Maßnahme erforderlich ist, fragen Sie bei der unteren Denkmalschutzbehörde nach. Bitte beachten Sie, dass Sie ggf. nach anderen Vorschriften weitere Genehmigungen beantragen müssen.

### **Was muss im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beachtet werden?**

Die erforderliche Erlaubnis ist unbedingt vor Durchführung oder Beauftragung der geplanten Maßnahmen bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich und formlos mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen einzureichen.

### **Welche Unterlagen müssen dem Erlaubnisantrag beigelegt werden?**

Die einzureichenden Unterlagen sollen das geplante Vorhaben nach Art und Umfang für die untere Denkmalschutzbehörde darstellen. Das kann z. B. durch Angebote, Zeichnungen, Fotos und eine möglichst detaillierte Beschreibung geschehen. Der Umfang der Unterlagen hängt von der geplanten Maßnahme sowie der Bedeutung und Eigenart des Baudenkmals ab.

### **Erlaubniserteilung**

Innerhalb von zwei Wochen prüft die untere Denkmalschutzbehörde, ob der Antrag vollständig ist. Die Maßnahme wird anschließend mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum abgestimmt. Stehen Ihrem Antrag keine Gründe des Denkmalschutzes entgegen, wird eine schriftliche Erlaubnis erteilt. Falls erforderlich, enthält die Erlaubnis Nebenbestimmungen.

Die Erlaubnis ist vier Jahre gültig. Sie kann auf schriftlichen Antrag einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

### **Was passiert, wenn Sie ohne Erlaubnis oder abweichend von einer Erlaubnis Arbeiten durchführen?**

Wenn Sie Arbeiten ohne die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis oder abweichend von einer Erlaubnis durchführen, handeln Sie ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- Euro geahndet werden. Zusätzlich kann die untere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass die Arbeiten sofort eingestellt werden und der vorherige Zustand wieder hergestellt wird.

**Entsteht aus der Erlaubniserteilung automatisch ein Anspruch auf eine Bescheinigung für steuerliche Zwecke?**

Nein, denn nicht jede Maßnahme, die erlaubnisfähig ist, ist auch bescheinigungsfähig. Nähere Ausführungen finden Sie in den vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur herausgegebenen Bescheinigungsrichtlinien.